

Das Wergeld - die Verhandlung der Rache

Zur Untersuchung von Bestechung und Korruption im Rahmen religiöser Kommunikation müssen wir noch einmal zeitlich bis ins frühe Mittelalter zurückgehen. Das Recht des Mittelalters war uneinheitlich - es war unterscheidbar in lokal ermittelte Gewohnheitsrechte, Feudalrechte, Stadtrechte und Königsrecht und schon sehr früh kam es zu einer Trennung von kirchlichem (kanonischem) Recht und weltlichem Zivilrecht. Einer der Gründe dafür lag in der zunehmenden Rivalität zwischen Kaiser und Papst, ein anderer vermutlich in der Auseinandersetzung der christlichen Religion mit den überlieferten Verfahren und Ritualen des germanischen Kults.

Das germanische Recht¹ verwendete bei allen Rechtsverstößen, bei denen ein vermuteter Täter nicht 'auf handhafter (frischer, d.V.) Tat' festgenommen wurde, zur Unterscheidung von Schuld und Unschuld nicht widerlegbare Beweismittel wie Sieg oder Niederlage im Zweikampf oder die Zuweisung von Schuld oder Unschuld durch die Götter im Rahmen eines Gottesurteils oder durch den sogenannten Reinigungseid ohne oder mit Eideshelfern.² Während der Reinigungseid erhalten blieb, nahm im Laufe des Mittelalters der Gebrauch der nicht widerlegbaren Beweismittel Zweikampf und Gottesurteil ab und die Beweisführung durch Zeugen und Dokumente, aber vor allem die Beweisführung durch die Erzwingung von Geständnissen durch Folter ab dem Beginn des 14. Jahrhunderts zu: die persönliche Gewaltausübung und die fiktionale Gewalt Gottes (als Naturgewalt) wurden als programmatische Möglichkeiten der Unterscheidung von Schuld und Unschuld mehr und mehr ausgeschlossen und die gewaltsame Erzwingung von Schuldgeständnissen wurde in Form der 'peinlichen Befragung' (Territion und Tortur) eingeschlossen³. Parallel dazu blieben allerdings außerhalb der Gerichtsverfahren die Blutrache (auf Personen bezogen), die Fehde (auf Personen und Sachen bezogen) und später das Duell (als Fortführung des Zweikampfes) trotz zeitweiliger und später strikter Verbote teilweise bis in die Neuzeit auslösbar.

Zu Beginn des 8. Jahrhunderts wurde unter dem langobardischen König Liutprand ein Gesetzeswerk, die Liutprandi Leges, erlassen, das vorwiegend die Absicht verfolgte, die Rechtssicherheit zu erhöhen und sowohl das Reich als auch die Position der katholischen Kirche zu stabilisieren. Liutprand galt als Förderer der Kirche, was unter anderem darin zum Ausdruck kam, dass sich das Gesetzeswerk auch der Bekämpfung des germanischen Kults widmete.

„Wer Gottesfurcht vergisst und zu Wahrsagern oder Wahrsagerinnen läuft, um sich Vorhersagen oder sonstige Auskünfte zu holen, der zahlt sein halbes Wergeld so, wie er bewertet wird, wenn er erschlagen worden wäre, an den Heiligen Palast. Überdies muss er nach dem

¹ Wir müssen im Rahmen dieses Buches auf Differenzierungen in Bezug auf die verschiedenen germanischen Stämme verzichten.

² Nehlsen von Stryk, Karin: Die Krise des 'irrationalen' Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen. In: ZRG GA 117 (2000), S.1 - 38.

³ Die Territion (die Erschreckung) bestand im Vorzeigen der Folterinstrumente, die Tortur war der Vollzug der Folter am Körper.

kanonischen Recht Buße tun. Desgleichen, wer zu einem Baume, den die Bauern als Heil-
tum bezeichnen, oder zu Quellen betet, sich mit Loszauber oder Zaubersprüchen abgibt, der
soll gleichfalls sein halbes Wergeld an den Heiligen Palast entrichten.“⁴

Uns interessiert in diesem Zusammenhang das Wergeld, das ursprünglich eine germanische
Rechtseinrichtung war, aber im sich christianisierenden Recht eingeschlossen blieb und so eine
Möglichkeit bot, andere germanische Verfahren und Rituale (Blutrache, Zweikampf, Gottesur-
teil, Opfergabe und Zeichendeutung) auszuschließen. Gleichzeitig bildete das 'Wergeld' auch
die Voraussetzung zur Entwicklung der Geldstrafe und des Ablassverfahrens der katholischen
Kirche. 'Wer' bedeutete Mann und 'gild' die Bezahlung, der Wert, der Lohn, die Buße, das Pfand
und auch die Vergeltung: das Wergeld entsprach dem in Naturalien oder später in Geld ausge-
drückten Wert einer Person, die von einem Mitglied einer anderen Familie getötet worden war.
In solchen Fällen trat bei den Germanen ansonsten die Blutrache in Kraft und das Wergeld war
ein rechtliches Verfahren, das der Unterscheidung freier (wergeldfähiger) und unfreier (nicht
wergeldfähiger) Personen diente, den Rang dieser Personen in der Hierarchie zum Ausdruck
brachte und den Zweck verfolgte, das Ressourcen vernichtende Ingangkommen des Verfah-
rens der Blutrache, die im Germanischen "faida" (Fehde) hieß, zu verhandeln und dadurch nach
Möglichkeit zu verhindern⁵. Das Wergeld war:

diejenige Geldsumme, welche nach altdeutschem Recht von einem Totschläger denen ge-
zahlt werden mußte, welche eigentlich die Blutrache wegen eines erschlagenen Freien aus-
zuüben hatten, d. h. den Agnaten (Blutsverwandte, d.V.) nach der Nähe des Grades, in de-
ren Ermangelung andern Verwandten, selbst Frauen. Der Betrag dieses Wergeldes richtete
sich nach den Standesverhältnissen des Getöteten. Daneben war wegen des Friedens-
bruchs noch ein Strafgeld (Wette) an den König zu zahlen.⁶

Wir haben es beim Wergeld also mit einem rechtlichen Verfahren zu tun, das durch die Ver-
handlung eines anderen Verfahrens, nämlich der Blutrache, entstanden war. Die Bezahlung des
Wergeldes war zum einen eine Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistung und ent-
sprach zum anderen der Hinterlegung eines Pfandes, das die Einhaltung des Versprechens auf
Racheverzicht garantierten sollte. Die kommunikative Annahme oder Ablehnung der Verhand-
lung des Verfahrens der Blutrache hing anfangs vom nächsten blutsverwandten Erben des To-
ten ab, an den vorab eine zusätzliche Leistung in Naturalien oder Geld erbracht werden musste,
um zu erreichen, dass er das Wergeld annahm und vom Verfahren der Blutrache absah. Die
Funktion des Wergelds bestand also darin, die Elemente des Mediums der Rache, Vergeltung
und Genugtuung, durch Verhandlung aufzulösen und neu zu kombinieren: der rächende und
gewalttätige Zugriff derjenigen Familie und Person, die zur Rache verpflichtet waren, wurde so
blockiert. Der Vollzug der Rache wurde dadurch im Laufe der Zeit von der racheberechtigten

⁴ Franz Beyerle: Die Gesetze der Langobarden. Weimar 1947. S.249.

⁵ Fruscione, Daniela: Zur Frage eines germanischen Rechtswortschatzes. In: Die Zeitschrift der Savigny-
Stiftung für Rechtsgeschichte. Band 122. Wien-Köln-Weimar 2005. S.12.

⁶ Meyers Konversationslexikon, Bd.16, S.536. Leipzig und Wien 1885-1892.

Person gelöst und als rechtlich legitimierte und auf politischer Drohmacht basierende Feststellung einer Schuld, als Vollzug einer Wiedergutmachungszahlung an die geschädigten Angehörigen und einer Geldbuße an den weltlichen Herrscher institutionalisiert: die zeitlich und sozial nur durch den Tod der beteiligten Familienmitglieder eingeschränkte Rache wurde ersetzt durch die Feststellung einer zeitlich, sachlich und sozial eingeschränkten Schuld, durch die Wiedergutmachungszahlung an die Geschädigten und die Geldbuße an den weltlichen Herrscher: das Recht transformierte sich nach und nach vom auf die Familie oder Sippe bezogenen und vollzogenen zum öffentlichen und personenbezogenen Recht.

Dabei entsprach das Wergeld wie bisher der Wiedergutmachung an die nächsten Verwandten des Getöteten. Die Geldbuße, die an den weltlichen Herrscher oder an den Richter bezahlt werden musste und 'Wette' genannt wurde, wurde anfänglich nur dann fällig, wenn trotz einer angebotenen Wergeldzahlung ein Gerichtsverfahren erforderlich war. Die 'Wette' war also zum einen eine Gebühr für die Vermittlung der Sühne durch ein Verfahren und eine Geldbuße für das Delikt des Friedensbruchs: mit 'Wergeld' und 'Wette' konnte die Schuld gebüßt und 'wett gemacht' werden. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte generalisierte sich das Wergeld neben den zunehmenden, körperbezogenen Strafen zur Geldstrafe für unterschiedliche Delikte, wobei die Höhe von Wergeld und 'Wette' (die dann Strafe genannt wurde), sofern es um Personenschaden ging, an die Person gebunden blieb, der die jeweilige Tat zugefügt wurde. Es bildeten sich allerdings feste Tarife für Personengruppen, die aus der Rangordnung der Schichtgesellschaft abgeleitet waren:

"Nun hört von jedermanns Wergeld und Buße: Fürsten, Freiherren, schöffenbare Leute sind gleich in bezug auf Buße und Wergeld. Doch ehrt man die Fürsten und Freiherren dadurch, daß man sie in Gold bezahlt, und man gibt ihnen zwölf goldene Pfennige als Buße, von denen jeder drei Pfenniggewichte Silbers wiegen soll. ... Den schöffenbarfreien Leuten gibt man dreißig Schillinge vollwichtiger Pfennige als Buße, von denen zwanzig Schillinge eine Mark wiegen sollen. Ihr Wergeld sind achtzehn Pfund vollwichtiger Pfennige. Jede Frau hat ihres Mannes halbe Buße und Wergeld. ... Kindern von Geistlichen und denjenigen (Kindern), die unehelich geboren sind, gibt man als Buße ein Fuder Heu, wie es zwei einjährige Ochsen ziehen können. Spielleuten und allen denjenigen, die sich in Leibeigenschaft begeben, denen gibt man als Buße den Schatten eines Mannes".⁷

...

...

⁷ Sachsenspiegel ca. 1230 n.Ch., Online Dokument: Drittes Buch Landrecht, Bild 124-127. <http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/meteor/toc.html>. 11.9.2007